

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONDAT Datensysteme GmbH

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des von der CONDAT Datensysteme GmbH geschlossenen Vertrags und liegen allen künftigen Lieferungen und Leistungen zu Grunde. Spätestens in der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrags sind rechtsunwirksam, soweit nicht schriftlich von der CONDAT Datensysteme GmbH bestätigt worden sind. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als solchen ohne Einfluss bleiben. Die unwirksame Bestimmung gilt als ersetzt durch eine Bestimmung, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu verwirklichen. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN - Abkommens zum internationalen Warenkau (CISG). Erfüllungsort ist Hannover. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkauleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand Hannover. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Verbesserung oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen der CONDAT Datensysteme GmbH zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin bzw. Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorsehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich zzgl. Verpackung, Transport, Frachtversicherung inkl. (für Wiederverkäufer zzgl.) der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Lager Hannover oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. deutscher Einfuhrhafen. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist die CONDAT Datensysteme GmbH an die in ihren Angeboten erhaltenen Preise sieben Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung der CONDAT Datensysteme GmbH genannten Preise. Nicht in Auftragsbestätigung enthaltene Leistungen werden gesondert berechnet. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc. berechnen zu einer entsprechenden Preisanpassung. Bei Abrufbestellung dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderung während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen die CONDAT Datensysteme GmbH zur Preisanpassung.

3. Liefer- und Leistungszeit

Die Angebote sind nach Menge und Lieferzeit freibleibend. Aufträge sind erst dann verbindlich, wenn und soweit die CONDAT Datensysteme GmbH eine Auftragsbestätigung erteilt hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Liefervereinbarungen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der CONDAT Datensysteme GmbH. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen Belieferung. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Abmahnung erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, so dass die CONDAT Datensysteme GmbH zum Rücktritt berechtigt ist, wenn ihr Lieferant den mit ihr vor Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages geschlossenen Einkaufsvertrag aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht einhält. Darüber hinaus ist die CONDAT Datensysteme GmbH berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurück zu treten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegereignissen oder ähnlichen Umständen die Warenbeschaffungen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert. Als eine wesentliche Erschwerung gilt es in jedem Fall, wenn der Marktpreis des Kaufgegenstandes zwischen dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und dem vorhergesehenen Liefertermin um 25 % gestiegen ist. Bei von der CONDAT Datensysteme GmbH nicht zu vertretenden Störungen in ihrem Betrieb oder Lager sowie bei behindernden behördlichen Maßnahmen wird die Lieferzeit um die Dauer der Störung verlängert. Darüber hinaus ist sie berechtigt, von abgeschlossenen Verträgen zurück zu treten, wenn die Störung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen andauert. Störungen im vorgenannten Sinne schließt auch solche Betriebsunterbrechungen oder -einschränkungen ein, die durch Personenausfälle größeren Umfalles infolge Krankheit, Arbeitskampfmaßnahmen oder ähnliches verursacht werden.

4. Versand und Gefahrenübergang

Lieferungen der CONDAT Datensysteme GmbH erfolgen, soweit nicht anders vereinbart ist, ab Lager. Der Versand erfolgt nach ihrer Wahl auf Kosten des Käufers. Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der CONDAT Datensysteme GmbH verlassen hat. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche von der CONDAT Datensysteme GmbH nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr des Unterganges oder Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Bei Sendungen an die CONDAT Datensysteme GmbH trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei CONDAT Datensysteme GmbH sowie die gesamten Transportkosten.

5. Eigentumsvorbehalt

Die CONDAT Datensysteme GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art oder welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Wird die gelieferte Vorbehaltsware von dem Käufer be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für die CONDAT Datensysteme GmbH als "Hersteller" im Sinne von § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des

Käufers oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt die CONDAT Datensysteme GmbH das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die dadurch herbeigeführte Wertsteigerung erhebt die CONDAT Datensysteme GmbH keinen Anspruch. Der Käufer tritt seine Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie der gem. den vorstehenden Ausführungen im Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle der CONDAT Datensysteme GmbH im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Käufer zustehenden Ansprüche bereits jetzt an die CONDAT Datensysteme GmbH ab. Diese nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten die Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 20 %, so wird die CONDAT Datensysteme GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 20 % übersteigen. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für die CONDAT Datensysteme GmbH einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Käufer ihr gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist die CONDAT Datensysteme GmbH bevollmächtigt im Namen des Käufers dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, der CONDAT Datensysteme GmbH zur Geltendmachung ihrer Rechte seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer mahnhaltig zu machen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhandigen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie der im Eigentum bzw. Miteigentum der CONDAT Datensysteme GmbH stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf die CONDAT Datensysteme GmbH übergeht. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sowie die gem. § 950 BGB im Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Ware der CONDAT Datensysteme GmbH gegen Verlust und Beschädigung aufgrund Feuers, Diebstahls, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und der CONDAT Datensysteme GmbH auf Verlangen den Versicherungsschutz nachweisen. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen - ggf. anteilig - an die CONDAT Datensysteme GmbH ab. Irgendne Beeinträchtigung des Vorbehaltsware ist der CONDAT Datensysteme GmbH ebenso unverzüglich bekanntzugeben wie Zugriffe Dritter darauf. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der CONDAT Datensysteme GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks -, ist die CONDAT Datensysteme GmbH berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe. Ansonsten verpflichtet sich der Käufer, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an die CONDAT Datensysteme GmbH zurückzusenden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Forderungen aus Rechnungen der CONDAT Datensysteme GmbH sind, sofern nicht anders vereinbart worden ist, sofort nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Betreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 5 % zu zahlen. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens bleibt hiervon unberührt. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die CONDAT Datensysteme GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. § 321 BGB findet in der Maßgabe Anwendung, dass die dort vorgesehene Einrede der CONDAT Datensysteme GmbH auch dann zusteht, wenn die Vermögensanlage des Käufers bereits bei Vertragsabschluss schlecht war, dies der CONDAT Datensysteme GmbH jedoch nicht bekannt war. Gegenüber der Forderungen der CONDAT Datensysteme GmbH ist eine Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch bzw. die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Darüber hinaus ist eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber den Forderungen der CONDAT Datensysteme GmbH bei Geschäften mit Kaufleuten im Sinne des HGB ausgeschlossen. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der CONDAT Datensysteme GmbH gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist die CONDAT Datensysteme GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesem Falle werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen der CONDAT Datensysteme GmbH gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält die CONDAT Datensysteme GmbH dennoch weiterhin am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der CONDAT Datensysteme GmbH steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der Weiterbelieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen sind. Die CONDAT Datensysteme GmbH ist berechtigt ihre Forderung abzutreten.

7. Gewährleistung

Warenangaben sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaft bezeichnet. Dies gilt entgegen § 494 BGB auch für Muster. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen sechs Monate. Die Frist beginnt mit Liefer- bzw. Leistungsdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen der CONDAT Datensysteme GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften gehört, ist die CONDAT Datensysteme GmbH berechtigt, den fehlerhaften Gegenstand

nachzubessern oder neu zu liefern. Der Käufer ist bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Eine Nachbesserung ist fahrlässig, wenn sie mehrfach versucht wurde und eine weitere Nachbesserung dem Käufer nicht zuzumuten ist. Der Käufer muss der CONDAT Datensysteme GmbH etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Kenntnisnahme der Mängel schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist die CONDAT Datensysteme GmbH frei von der Gewährleistungspflicht. Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, mit Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins, mit der die Ware geliefert wurde, an die Werkstatt der CONDAT Datensysteme GmbH zu senden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen und ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Die Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen, die aus der Benutzung bzw. Lieferung und Installation eines Programms entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung mit der Firma CONDAT Datensysteme GmbH zurückzuführen ist. Der Lieferempfänger ist allein verantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung. Sollte im Rahmen der Leistung der Firma CONDAT Datensysteme GmbH auf den Leistungsgegenständen befindlichen Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftragsgeber zu tragen. Dieser hat vor der Leistung der Firma CONDAT Datensysteme GmbH eine Datensicherung zu erstellen. Die vorstehenden Absätze enthalten ausschließende Gewährleistung für die gelieferten Waren und schließlich sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Gewährleistungsansprüche im kaufmännischen und sonstigen Verkehr sind im Übrigen ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- oder Verarbeitung der von der CONDAT Datensysteme GmbH gelieferten Ware oder anderen Umständen ihrerseits nicht mehr einwandfrei geprüft und festgestellt werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.

8. Reparatur-Bedingungen (außerhalb der Gewährleistung)

Falls nicht ausdrücklich ein Kostenvoranschlag verlangt wird erfolgt die Reparatur gegen Berechnung des am Tage der Auftragserteilung gültigen Kostensatzes. Kommt die Reparatur aufgrund eines angeforderten Kostenvorschlags nicht zustande, stellt die CONDAT Datensysteme GmbH die entstandenen Bearbeitungskosten in Rechnung. Kostenvorschläge können bis zu 15 % überschritten werden. Wenn Kundendienst- Arbeiten in den Räumen des Käufers oder Dritter durchgeführt werden, gehen die An- und Abfahrtszeiten sowie die Fahrtkosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für Ein- und Rücksendung von Reparaturgeräten sowie die Verpackungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Rügen wegen Reparaturmängeln müssen schriftlich erfolgen und sind nur innerhalb von acht Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zulässig. Kostenpflichtige Reparaturen werden nur gegen Barzahlung bzw. Nachnahme durchgeführt.

9. Haftung

Für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet die CONDAT Datensysteme GmbH nur, wenn ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist im Übrigen auf den unmittelbaren Schaden, in der Höhe auf den Kaufpreis der betreffenden Ware beschränkt bzw. auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

10. Schutz- und Urheberrechte

Der Käufer wird die CONDAT Datensysteme GmbH unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz - oder Urheberrechten durch ein von ihr geliefertes Produkt hingewiesen wird. Nur die CONDAT Datensysteme GmbH ist berechtigt und verpflichtet, den Käufer gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit sie auf die unmittelbare Verletzung durch ein von ihr geliefertes Produkt gestützt sind. Grundsätzlich wird sich die CONDAT Datensysteme GmbH bemühen, dem Käufer das Recht zur Benutzung des Produktes zu beschaffen. Falls ihr dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, wird sie nach eigener Wahl dieses Produkt derart abändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich einer Nutzungsentschädigung erstatten. Im Gegenzug wird der Käufer die CONDAT Datensysteme GmbH gegenüber allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen sie dadurch entstehen, dass sie Instruktionen des Käufers befolgt hat oder der Käufer das Produkt ändert oder in ein System integriert. Von der CONDAT Datensysteme GmbH zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Kommentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von ihr gelieferte Produkte. Der Käufer darf diese Programme und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung der CONDAT Datensysteme GmbH Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerung ihrer Hardware. Kopien dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch die CONDAT Datensysteme GmbH - lediglich für Archivzwecke (als Ersatz oder zur Fehlersuche) angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrecht hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser von Kunden auch auf Kopien anzubringen.

11. Datenschutz

Die CONDAT Datensysteme GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gem. Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert oder weiterverarbeitet werden.

12. Export

Die CONDAT Datensysteme GmbH weist darauf hin, dass die Ausfuhr von gelieferten Waren, sofern erforderlich, nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Sollte eine derartige Ausfuhrerlaubnis erforderlich sein, ist diese Erklärung vom Käufer vor der Verbindung der Ware einzuholen.